VERORDNUNG (EWG) Nr. 1908/74 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1370/74 zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die technischen Voraussetzungen festzulegen, welche die Trocknungsbetriebe, die die Beihilfe in Anspruch nehmen können, erfüllen müssen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist ein gegenseitiger Beistand der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Vorschriften zur Durchführung dieser Beihilferegelung erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1370/74 erhält folgenden Artikel 1a :

„Artikel 1a

Trocknungsbetrieb ist jeder Betrieb, der eine Trokkenanlage benutzt, die folgenden Voraussetzungen entspricht :

a) Lufttemperatur beim Lufteintritt nicht unter 93° C ;

b) Durchgangsdauer des zu trocknenden Futters nicht länger als 3 Stunden ;

c) im Fall von Trocknungen in Futterlagen, Dicke jeder Lage höchstens 1 Meter."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1370/74 wird durch folgenden Artikel 13a ergänzt :

„Artikel 13a :

Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig Beistand bei der Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere bei der Kontrolle des Anspruchs auf Beihilfe."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 5.